Präambel:
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.Dez. 1974 (GV.NW. 1975 S.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.April 1975 (GV.NW S. 304/SGV.NW 2023) § 2 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.Aug. 1976 (BGBl.I S 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV.NW.1970 S.96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 15.9.1977 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

STADT FREUDENBERG 17 KREIS SIEGEN

A) Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umgrenzung der 5. vereinfachten Änderung

WA — WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauN VO

zulässig sind: Wohngebäude

Überbaubare Grundstücksflächen

Baulinie

Baugrenze

Aufgehobene Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauO NW sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u.s.), soweit sie nach Landesbaurecht in Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauN VO)

I — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

(0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ)

Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

B) Gestaltungsvorschriften gem § 103 BauO NW (übernommen aus dem am 29.4.1965 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan) sowie der Gestaltungssatzung

28-35° — Dachneigung

— — — Grundstücksgrenzen **geplant**

Satzung der Stadt Freudenberg

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Alte Kölner Straße"

Begründung:

Der am 10.6.1965 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan "Alte Kölner Straße" setzt für das Grundstück Gemarkung Büschergrund, Flur 7, Flurstücke 221tw, 222tw, 223 u. 241 eine 16 x 20 m große überbaubare Grundstücksfläche fest.

Zur besseren baulichen Ausnutzung des Grundstückes, Flurstück 241, wurde beantragt, die überbaubare Fläche nach Westen hin um 6,50 m zu erweitern.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Freudenberg durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Eine Umlegung ist nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird als "vereinfachte Änderung" nach § 13 BBauG durchgeführt, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der Betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung ist.

Freudenberg, den 10.3.1977